



Empfangsbekanntnis
Flughafen München GmbH
Konzernerinheit Recht
Nordallee 25
85326 München-Flughafen

Bearbeitet von Herrn Schrödinger	Telefon / Fax +49 (89) 2176-2375 / -2979	Zimmer 1414	E-Mail luftamt@reg-ob.bayern.de
Ihr Zeichen RCJ	Ihre Nachricht vom 12.06. u. 11.10.2013	Unser Geschäftszeichen 25-33-3721.1-MUC-3-13-114	München, 03.02.2014

Verkehrsflughafen München; Anpassung Feuerwehrrübungsplatz

Anlagen:

1 Satz Planunterlagen
1 Kostenrechnung
1 Empfangsbekanntnis

- bitte ausgefüllt zurück -

Auf den Antrag der Flughafen München GmbH (FMG) vom 12.06. und 11.10.2013 erlässt die Regierung von Oberbayern – Luftamt Südbayern – gemäß § 8 Abs. 2 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.05.2007 (BGBl I S. 698), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 175 des Gesetzes vom 07.08.2013 (BGBl I S. 3154), zum Planfeststellungsbeschluss für den Flughafen München vom 08.07.1979, Az. 315-98-1, zuletzt geändert durch Plangenehmigung vom 12.11.2013, Az. 25-33-3721.1-MUC-10-12-113 (113. ÄPG), folgenden

114. Änderungsbescheid – Plangenehmigung:

(114. ÄPG)

Dienstgebäude
Maximilianstraße 39
80538 München

U4/U5 Lehel
Tram 18/19 Maxmonument

Telefon Vermittlung
+49 (89) 2176-0

Telefax
+49 (89) 2176-2914

E-Mail
poststelle@reg-ob.bayern.de

Internet
www.regierung-oberbayern.de



A Verfügender Teil

I Genehmigung des Plans

Der Plan zur Anpassung des Feuerwehrübungsplatzes (Errichtung und Betrieb) wird nach Maßgabe der in Ziffer A.II, Ziffer A.III und Ziffer A.IV bezeichneten Pläne und Unterlagen sowie nach Maßgabe der in Ziffer A.IV verfügbaren Nebenbestimmungen zugelassen.

Die Zulassung umfasst im Wesentlichen folgende Bestandteile:

- Festsetzung einer Baufläche „FE“ (Feuerwehr) zur Aufstellung einer ortsfesten Flugzeugatruppe aus Cortenstahl mit einer Länge von 40 m und einer Höhe von 11 m am Leitwerk sowie zur Errichtung eines Schulungsgebäudes mit Leitstand und Sanitäreinrichtungen auf dem Gelände des bereits planfestgestellten Feuerwehrübungsplatzes des Flughafens München (max. Baumasse der Baufläche „FE“ 0,01 Mio. m³; max. Gebäudehöhe 11 m).
- Errichtung einer ortsfesten Flüssiggas-Lageranlage mit einer Lagerkapazität von 28 t.
- Errichtung und Betrieb einer gasbefeierten Übungsanlage an und in der ortsfesten Flugzeugatruppe; Befestigung der Fläche um die Flugzeugatruppe.
- Aufstellung einer mobilen Flugzeugatruppe
- Änderung des Betriebs- bzw. Übungskonzepts
- Feststellung eines Landschaftspflegerischen Begleitplans.

Für die Flüssiggas-Lageranlage sowie die ortsfeste und die mobile Flugzeugatruppe wird die Genehmigung nach § 12 Abs. 2 Sätze 1 und 4, § 15 Abs. 2 LuftVG erteilt.

Hinweis:

Diese Plangenehmigung ersetzt folgende, nach anderen Rechtsvorschriften notwendige öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Zustimmungen:

- Genehmigung nach § 1 Abs. 1 Satz 1 der 4. BlmSchV i. V. m. Nr. 9.1.1.2 des Anhangs 1 zur 4. BlmSchV.

Damit wird der Planfeststellungsbeschluss für den Flughafen München (PFB MUC) wie folgt geändert:

II Änderungen in Abschnitt I Ziffer I/J PFB MUC (Feststellung der Pläne für den Flughafen München – Bauliche Anlagen und Grünordnung)

In Ziffer I/J PFB MUC werden folgende Pläne, folgendes Maßnahmenblatt und folgendes Grunderwerbsverzeichnis eingefügt:

- Tektur zu Plan I-02c Anpassung Feuerwehrrübungsplatz vom 12.06.2013, M 1 : 5.000
- J-712 Landschaftspflegerischer Begleitplan Kompensationsmaßnahmen, Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen vom 12.06.2013, M 1 : 2.000
 - Zu Plan J-712
Maßnahmenblatt J-712-A-1 vom 21.03.2013
- J-713 Landschaftspflegerischer Begleitplan Kompensationsmaßnahmen, Grunderwerbsplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen vom 12.06.2013, M 1 : 2.000
 - Zu Grunderwerbsplan J-713
Grunderwerbsverzeichnis (Gemarkung Oberding)

III Änderung in Abschnitt I (Feststellung der Pläne für den Flughafen München) Ziffer D 1a/F 6.1a (Gewässerneuordnung, Grundwasserregelung und Entwässerung) PFB MUC

In Ziffer D1a/F 6.1a PFB MUC wird folgender Plan eingefügt:

- Tektur zu Plan D1a/F 6.1a – 124b Lageplan der Entwässerung, Anpassung Feuerwehrrübungsplatz vom 12.06.2013, M 1 : 5.000

IV Änderungen in Abschnitt I(2) (Sonstige Zulassungen)

In Abschnitt I(2) (Sonstige Zulassungen) wird folgender Teil eingefügt:

„Anpassung Feuerwehrrübungsplatz

1. Der Plan zur Anpassung des Feuerwehrrübungsplatzes (Errichtung und zum Betrieb) wird zugelassen.
2. Der Zulassung liegen folgende Unterlagen zugrunde:
 - Antrag vom 12.06. und 11.10.2013
 - Vorhabenbeschreibung, Erläuterung und Begründung, kplan@AG für Projektentwicklung und Gesamtplanung, vom 14.03.2013
 - Übersichtslageplan vom 21.11.2012, M 1 : 5.000
 - Lageplan vom 08.03.2013, M 1 : 500
 - Schnitt A-A, Detailskizzen vom 08.03.2013, M 1 : 250 / 1 : 20
 - Trassenplan vom 08.03.2013, M 1 : 500
 - Grundriss EG/OG und Ansicht N/S/W/O (Schulungsgebäude Vorentwurf), M 1 : 200
 - Sicherheitskonzept und Anlagenbeschreibung für Flüssiggasversorgungsanlage, kplan@AG für Projektentwicklung und Gesamtplanung, vom 02.08.2013
 - Bericht über die Ermittlung der Reichweiten von Dennoch-Szenarien für eine Flüssiggasanlage am Flughafen München, TÜV SÜD Industrie Service GmbH, vom 02.08.2013
 - Immissionsprognose für die Brandübungsanlage am Flughafen München, TÜV SÜD Industrie Service GmbH, vom 07.10.2013
 - Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG; Grünplan GmbH, vom 21.03.2013

Bei Unklarheiten, ob besonders raumbedeutsame Arbeiten in diesem Sinne vorliegen, entscheidet auf Anfrage der FMG die untere Naturschutzbehörde.

- 14.11.2.1.2 Baubetriebs- und Lagerflächen sind außerhalb schützenswerter Flächen (insbesondere Gehölzbestände und Erdflechtenrasen im Ostteil des Übungsplatzes) einzurichten. Bestände, die erhalten werden können, sind durch geeignete Markierungen gegen das Betreten oder das Ablagern von Stoffen und Bauteilen zu sichern.

Sollte dennoch ein Eingriff in den wertvollen Erdflechtenrasen für die Durchführung des Vorhabens unabdingbar sein, so hat dies in enger Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde zu erfolgen.

- 14.11.2.1.3 Erforderliche Baustelleneinrichtungsflächen sind grundsätzlich im Bereich von bereits vorhandenen befestigten Flächen einzurichten. Im Übrigen sind diese außerhalb vorhandener schutzwürdiger Flächen oder sonstiger naturschutzfachlich relevanter Flächen und mit einem ausreichend bemessenen Schutzstreifen (Breite grundsätzlich 5 m) einzurichten.

- 14.11.2.1.4 Die Gehölzbestände, die den bestehenden Feuerwehrübungsplatz einrahmen (vgl. letzter Absatz der Ziffer IV.4.3), dürfen durch die Ertüchtigungsmaßnahmen nicht beeinträchtigt werden.

Diese Gehölzbestände sind vollständig zu erhalten bzw. gegebenenfalls zu ersetzen.

- 14.11.2.1.1 Die Einhaltung der naturschutzrechtlichen Auflagen wie auch die ordnungsgemäße Durchführung der Maßnahme ist durch eine ökologische Bauleitung sicherzustellen.

- 14.11.2.2. Anforderungen an die Luftreinhaltung beim Betrieb der Brandübungsanlage
- 14.11.2.2.1 Für Löschübungen an den in der Cortenstahl-Flugzeugatruppe eingebauten Brennern darf ausschließlich Wasser als Löschmittel verwendet werden.
- 14.11.2.2.2 Als Brennstoff für die in der Cortenstahl-Flugzeugatruppe eingebauten Brenner darf ausschließlich Propan verwendet werden.
- 14.11.2.2.3 Jährlich dürfen maximal an 150 Tagen die in der Cortenstahl-Flugzeugatruppe eingebauten Brenner genutzt werden. An jeden einzelnen Tag dürfen hierbei maximal 5 Übungen mit jeweils einer Stunde durchgeführt werden. Der maximale Propangaseinsatz darf je Übung 520 kg nicht überschreiten.
- 14.11.2.2.4 Die Übungstage, die Anzahl der Übungen je Übungstag und die je Übung verbrauchte Menge an Propan sind in einem Betriebsbuch in geeigneter Weise zu erfassen.
- 14.11.2.2.5 Die in der Cortenstahl-Flugzeugatruppe eingebauten Brenner einschließlich der dazugehörigen Anlagenteile sind regelmäßig durch fachlich geeignetes Personal so zu warten und in Stand zu halten, dass deren ordnungsgemäße Funktion sichergestellt ist.
- Sofern für die Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten kein geeignetes eigenes Personal zur Verfügung steht, ist gegebenenfalls ein Wartungsvertrag mit einer einschlägig tätigen Fachfirma abzuschließen.
- 14.11.2.2.6 Für den Betrieb und die Wartung der in der Cortenstahl-Flugzeugatruppe eingebauten Brenner einschließlich der dazugehörigen Anlagenteile sind Betriebsanweisungen unter Berücksichtigung der vom Lieferer bzw. Hersteller gegebenen Bedienungsanleitungen zu erstellen.

- 14.11.2.2.7 Über die Durchführung von Wartungs-, Instandhaltungs- und Kontrollarbeiten an den in der Cortenstahl-Flugzeugatruppe eingebauten Brennern einschließlich der dazugehörigen Anlagenteile sind Aufzeichnungen in Form eines Betriebsbuches zu führen.

Das Betriebsbuch ist der Überwachungsbehörde auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen und mindestens über einen Zeitraum von fünf Jahren nach der letzten Eintragung aufzubewahren.

- 14.11.2.3. Anforderungen an den Schutz vor Lichtimmissionen

An den Immissionsorten auf Grundstück Fl.-Nr. 1680/1, 1660/3 und 1661/3 Gemarkung Oberding darf im Zeitraum von 22:00 bis 06:00 die durch die Nutzung des Feuerwehrübungsplatzes hervorgerufene mittlere Beleuchtungsstärke in der Fensterebene von Aufenthaltsräumen E_F den Wert von 1 lx nicht überschreiten.

- 14.11.2.4. Wasserwirtschaftliche Anforderungen

- 14.11.2.4.1 Die dichte, hitze- und medienbeständige Anbindung der bestehenden Kunststoffdichtungsbahn an die Fundamente der Gründung der Flugzeugatruppe mittels Befestigungsschienen ist von der FMG vorab mit einem Kunststoff-Sachverständigen abzuklären; gegebenenfalls erforderliche Abweichungen von der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung der Kunststoffdichtungsbahn erfordern eine Eignungsfeststellung nach § 63 WHG.

- 14.11.2.4.2 Die einzelnen zu treffenden Maßnahmen sind in einem Ablaufplan festzulegen.

- 14.11.2.4.3 Die ordnungsgemäße Durchführung der Arbeiten ist von einem VAWS-Sachverständigen überprüfen zu lassen. Der Prüfbericht ist dem Landratsamt Erding, Sachgebiet Wasserrecht, zu übersenden.

- 14.11.2.4.4 Die Arbeiten an der Kunststoffdichtungsbahn dürfen nur von Fachbetrieben gemäß der Zulassung der Kunststoffdichtungsbahn vorgenommen werden.
- 14.11.2.4.5 Weitere Auflagen, die sich auf Grund von Planabweichungen oder im Interesse des Gemeinwohles zum Schutz des Wassers und des Bodens als notwendig erweisen sollten, bleiben vorbehalten.
- 14.11.2.5. Anforderungen des baulichen Arbeitsschutzes
 - 14.11.2.5.1 Die Abnahmeprüfbescheinigung für die Flüssiggas-Lageranlage durch die zugelassene Überwachungsstelle ZÜS ist dem Gewerbeaufsichtsamt zuzusenden.
 - 14.11.2.5.2 Hinweis:
Für das Schulungsgebäude liegt nur eine Skizze im Vorentwurf vor. Es wird darauf hingewiesen, dass bei der Gefährdungsbeurteilung nach ArbStättV zu prüfen ist, ob das Erfordernis nach einem zweiten Fluchtweg aus dem Obergeschoss vorliegt und ob dieser gegebenenfalls über die Dachterrasse geführt werden kann.
- 14.11.2.6. Hinweise zur Hindernisfreiheit
 - 14.11.2.6.1 Die Errichtung von Bauwerken oder anderen Anlagen und Geräten, für die landesrechtliche Vorschriften die Einholung einer Baugenehmigung nicht vorsehen, bedarf auf den Sicherheitsflächen der Genehmigung durch das Luftamt Südbayern (§ 12 Abs. 2 Satz 4, § 15 LuftVG). Ist die Einholung einer Baugenehmigung erforderlich, darf die Baugenehmigungsbehörde die Errichtung nur mit Zustimmung des Luftamtes Südbayern genehmigen.
 - 14.11.2.6.2 Die Aufstellung eventuell beim Bau zum Einsatz kommender Kräne und dgl. ist beim Luftamt Südbayern gesondert zu beantragen.

VI Kostenentscheidung

Die FMG trägt die Kosten des Verfahrens.

Für diese Plangenehmigung wird eine Gebühr i. H. v. 2.000,-- € festgesetzt.

An Auslagen werden 300,-- € festgesetzt.

(Gesamtkosten: 2.300,-- €)

B Sachverhalt

I Ausgangssituation

Der Verkehrsflughafen München besitzt einen südlich der südlichen Start- und Landebahn 08R/26L (Südbahn) liegenden Feuerwehrrübungsplatz. Dieser wurde mit dem 38. Änderungsplanfeststellungsbeschluss vom 06.04.1992 (38. ÄPFB), Az. 315F-98/0-38, als notwendiger Bestandteil einer Flughafenanlage planfestgestellt. Der Feuerwehrrübungsplatz liegt außerhalb des Flughafenzauns, ist aber eingezäunt und Bestandteil des planfestgestellten Flughafengeländes. Er hat eine Größe von ca. 3,7 ha, wovon ca. 0,84 ha auf die Randbegrünung mit Bäumen und Sträuchern entfallen. Der Abstand zur Südbahn beträgt mindestens 350 m. Die verkehrliche Erschließung des Feuerwehrrübungsplatzes ist mit einer Zufahrtsmöglichkeit über die innerhalb des eingezäunten Flughafengeländes liegende Zaunstraße sowie über Betriebsstraßen für die Feuerwehr sichergestellt.

Das derzeitige Übungsgelände – d. h., die Übungsfläche selbst – hat eine kreisförmige Struktur mit einem Radius von ca. 92 m. In einem Radius von ca. 70 m ist das Übungsgelände mit einer wasserundurchlässigen und medienbeständigen HD-PE-Folie (Kunststoffdichtungsbahn) gegenüber dem Untergrund abgedichtet. Im Zentrum (Radius 14 m) des abgedichteten Bereichs befindet sich die Brandwanne aus Beton mit Pflasterbelag und einer Übungsattrappe. Daran schließt sich bis zu einem Radius von 32 m eine befahrbare Kreisfläche mit Betonverbundsteinpflaster (Klinkerbelag) auf einer hydraulisch gebundenen Tragschicht an. Der äußere Bereich der abgedichteten Kreisfläche bis zu einem Radius von 70 m stellt sich als wassergebundene Schotterkiesfläche dar. Der äußerste Bereich der Übungsfläche im Bereich zwischen dem 70 m- und dem 92 m-Radius besteht ebenfalls aus einer Schotterkiesfläche, jedoch ohne Folienabdichtung. Die Entwässerung der abgedichteten Fläche erfolgt über Entwässerungskanäle entweder (im Übungsbetrieb) über ein Löschwasserrückhaltebecken zur Flugzeugwasserreinigungsanlage oder (außerhalb des Übungsbetriebs) über die Mischwasserkanalisation des Flughafens in die Kläranlage Eitting. Soweit bei Übungen Kerosin verbrannt wird, ist der Übungsbetrieb auf acht Großübungen à 2.000 l Kerosin und 20 Kleinübungen à 200 l Kerosin pro Jahr begrenzt.

höhe 11 m) auf dem Gelände des bereits planfestgestellten Feuerwehrübungsplatzes.

- Errichtung eines Lagertanks für Flüssiggas mit einer Lagermenge von 28 t (Flüssiggas-Lageranlage).
- Errichtung und Betrieb einer gasbefeuerter Übungsanlage an und in der ortsfesten Flugzeugatruppe; Befestigung der Fläche um die Flugzeugatruppe.
- Aufstellung einer mobilen Flugzeugatruppe für Bergungsübungen.
- Änderung des Betriebskonzepts: statt dem Einsatz von Kerosin und Löschschaum künftig Einsatz von Gas und Wasser (mit Kreislaufführung).
- Feststellung eines Landschaftspflegerischen Begleitplans.

Mit Schreiben vom 12.06. und 11.10.2013 hat die FMG beantragt, den in diesen Schreiben beschriebenen den Plan zur Anpassung bzw. Ertüchtigung des Feuerwehrübungsplatzes nach § 8 Abs. 2 LuftVG zu genehmigen. Dazu hat die FMG die Feststellung folgender Pläne sowie folgende Einzelanträge gestellt:

- Feststellung einer Tektur des Plans der baulichen Anlagen und Grünordnung im Bereich des Feuerwehrübungsplatzes
- Feststellung einer Tektur des Lageplans der Entwässerung im Bereich des Feuerwehrübungsplatzes
- Feststellung eines Lageplans der landschaftspflegerischen Maßnahmen einschließlich Grunderwerbsplan und Maßnahmenblatt
- Erlaubnis nach § 13 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 c) BetrSichV für die Montage, Installation und Betrieb der Flüssiggas-Lagertanks mit einer Lagermenge von 28 t auf dem Feuerwehrübungsplatz
- Immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 4 BImSchG i. V. m. § 1 der 4. BImSchV und Nr. 9.1 b) Spalte 2 des Anhangs der 4. BImSchV für die Errichtung und den Betrieb der Flüssiggas-Lagertanks mit einer Lagermenge von 28 t auf dem Feuerwehrübungsplatz

Zusammen mit dem Antrag wurden folgende Pläne und Unterlagen vorgelegt:

- Vorhabenbeschreibung, Erläuterung und Begründung, kplan@AG für Projektentwicklung und Gesamtplanung, vom 14.03.2013
- Übersichtslageplan vom 21.11.2012, M 1 : 5.000
- Lageplan vom 08.03.2013, M 1 : 500
- Schnitt A-A, Detailskizzen vom 08.03.2013, M 1 : 250 / 1 : 20
- Trassenplan vom 08.03.2013, M 1 : 500

- Grundriss EG/OG und Ansicht N/S/W/O (Schulungsgebäude Vorentwurf), M 1 : 200
- Sicherheitskonzept und Anlagenbeschreibung für Flüssiggasversorgungsanlage, kplan@AG für Projektentwicklung und Gesamtplanung, vom 02.08.2013
- Bericht über die Ermittlung der Reichweiten von Dennoch-Szenarien für eine Flüssiggasanlage am Flughafen München, TÜV SÜD Industrie Service GmbH, vom 02.08.2013
- Immissionsprognose für die Brandübungsanlage am Flughafen München, TÜV SÜD Industrie Service GmbH, vom 07.10.2013
- Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG; Grünplan GmbH, vom 21.03.2013
- Unterlage zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP); Berthold Riedel Landschafts- und Umweltberatung, vom 20.03.2013
- Wirkungsprognose auf das Europäische Vogelschutzgebiet DE 7637-471 „Nördliches Erdinger Moos“; Berthold Riedel Landschafts- und Umweltberatung, vom 20.03.2013
- Landschaftspflegerischer Begleitplan; Grünplan GmbH, vom 21.03.2013

C Verfahren

I Beteiligte Stellen

Die Regierung von Oberbayern – Luftamt Südbayern – hat zu dem Antrag folgende Stellen (Träger öffentlicher Belange) gehört:

- Verwaltungsgemeinschaft Oberding – Mitgliedsgemeinde Oberding
- Wasserwirtschaftsamt München
- Landratsamt Erding
- Regierung von Oberbayern – Technischer Umweltschutz
- Regierung von Oberbayern – Gewerbeaufsichtsamt
- Regierung von Oberbayern – Höhere Naturschutzbehörde
- Regierung von Oberbayern – Sicherheit und Ordnung
- DFS Deutsche Flugsicherung GmbH
- Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung

Die **Gemeinde Oberding** hat mitgeteilt, dass der Gemeinderat von dem Antrag Kenntnis genommen und das gemeindliche Einvernehmen erteilt habe.

Seitens des **Technischen Umweltschutzes bei der Regierung von Oberbayern** werden keine Bedenken gegen das Vorhaben erhoben. Es werden Vorschläge für

Nebenbestimmungen zur Erfüllung der Anforderungen an die Luftreinhaltung und an den Schutz vor Lichtimmissionen unterbreitet.

Das **Gewerbeaufsichtsamt** teilt mit, dass die Antragsunterlagen zum baulichen Arbeitsschutz für das Schulungsgebäude und nach den Vorgaben der Betriebssicherheitsverordnung für die Flüssiggasanlage geprüft worden seien. Aus den Unterlagen seien keine Mängel ersichtlich. Es wird darauf hingewiesen, dass die Flüssiggaslageranlage nicht unter den Erlaubnisvorbehalt nach § 13 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 BetrSichV falle, da Flüssiggas hier zu den gasförmigen und nicht zu den flüssigen Stoffen zähle.

Das **Landratsamt Erding** teilt mit, dass zur Ertüchtigung des Feuerwehrrübungsplatzes, um den gestiegenen Anforderungen an eine realitätsnahe Aus- und Weiterbildung der Feuerwehrmannschaften Rechnung zu tragen, keine Bedenken bestünden. Es wird hinsichtlich von Teilvorhaben auf eventuell bestehende Baugenehmigungserfordernisse hingewiesen. Seitens der **unteren Naturschutzbehörde im Landratsamt Erding** wurde mitgeteilt, dass die Errichtung der Brandübungsanlage und dem ihr zugeordneten Gebäude auf dem bestehenden Übungsgelände erfolge. Es würden insofern ausschließlich befestigte und anthropogen überprägte Flächen beansprucht. Mit den Ergebnissen der vorgelegten artenschutzrechtlichen Prüfung, der Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, der Natura 2000-Verträglichkeitsabschätzung und dem Landschaftspflegerischen Begleitplan bestehe aus naturschutzfachlicher Sicht grundsätzlich Einverständnis. Naturschutzfachlich werde der angewandten Methodik zur Ermittlung der erforderlichen Ausgleichsmaßnahme im LBP gefolgt und der mit einem Faktor von 0,2 ermittelte Ausgleichsbedarf aufgrund der vorgesehenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen als ausreichend bewertet. Die beschriebene Ausgleichsmaßnahme in Kap. 5.2 des LBP stamme aus dem bereits vorab mit ihr abgestimmten Flächenpool der FMG und sei insofern fachlich geeignet. Im Hinblick auf die ins Verfahren eingebrachte Ausgleichsfläche (derzeit Ackerfläche) wurde auf das Rücksichtnahmegebot hinsichtlich agrarstruktureller Belange hingewiesen. Es wurden Auflagenvorschläge unterbreitet. Seitens der **Fachkundigen Stelle für Wasserwirtschaft im Landratsamt Erding** wurde mitgeteilt, dass mit dem beantragten Vorhaben aus wasserwirtschaftlicher Sicht Einverständnis bestehe, sofern im einzelnen genannte Auflagen im Zusammenhang mit der die Öffnung der Kunststoffdichtungsbahn für die Fundamente der Flugzeugattrappe und

deren Anbindung an die Fundamente, berücksichtigt würden und das Vorhaben gemäß den Antragsunterlagen errichtet und betrieben würde.

Die **höhere Naturschutzbehörde bei der Regierung von Oberbayern** teilt mit, dass gegen das Vorhaben aus der Sicht des Naturschutzes und der Landschaftsplanung keine Bedenken und Anregungen vorgebracht würden.

Seitens des **Wasserwirtschaftsamtes** wird mitgeteilt, dass durch das Vorhaben keine vom Wasserwirtschaftsamt zu vertretenden Belange berührt würden, soweit sichergestellt sei, dass bei Betrieb des Feuerwehrübungsplatzes kein durch die Übung belastetes Wasser in den Untergrund oder angrenzende Gewässer gelangen könne.

Das **Sachgebiet Sicherheit und Ordnung der Regierung von Oberbayern** teilt mit, dass aus der fachlichen Sicht des Brandschutzes gegen die geplante Anpassung des Feuerwehrübungsplatzes keine Einwände bestünden.

Die **DFS Deutsche Flugsicherung GmbH** teilt gutachtlich mit, dass aus Hinderungsgründen gegen das Vorhaben keine Einwendungen bestünden. Eine Kennzeichnung als Luftfahrthindernis werde nicht für erforderlich gehalten.

II Entscheidung im Wege eines Plangenehmigungsverfahrens

Die Regierung von Oberbayern – Luftamt Südbayern – konnte nach pflichtgemäßer Ermessensausübung (Art. 40 BayVwVfG) über den Antrag nach § 8 Abs. 2 LuftVG im Wege eines Plangenehmigungsverfahrens entscheiden.

Es liegt ein Antragsgegenstand vor, der in den Anwendungsbereich des Luftverkehrsgesetzes fällt. Die Flughafenfeuerwehr und deren Einrichtungen einschließlich des Feuerwehrübungsplatzes sind unabdingbare Bestandteile des Verkehrsflughafens München. Diese Einrichtungen sind zwingend vorzuhalten, um den Flughafen betreiben zu dürfen.

1 **Keine Umweltverträglichkeitsprüfung**

Bei dem Vorhaben handelt es sich nicht um ein solches, für das nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist (§ 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 LuftVG).

Die tatbestandlichen Voraussetzungen der Nr. 14.12 Anlage 1 zum UVPG (Bau eines Flugplatzes) hinsichtlich der Ertüchtigung der Feuerwehrrübungsplatzes liegen nicht vor. Hiernach führt nur der Bau bzw. eine bauliche Änderung (§ 3e UVPG) von Flugbetriebsanlagen, die die luftseitige und technische Kapazität eines Flugplatzes bestimmen, zu einer UVP-Pflicht. Dies ist nicht Verfahrensgegenstand. Eine nach § 3c Sätze 2 und 3 UVPG i. V. m. Nr. 9.1.1.3 der Anlage 1 zum UVPG (Errichtung und Betrieb einer Anlage zum Lagern von brennbaren Gasen in Behältnissen mit einem Fassungsvermögen von 3 t bis weniger als 30 t) durchgeführte standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls hat ergeben, dass von der Flüssiggas-Lageranlage nach Einschätzung des Luftamtes nur aufgrund besonderer örtlicher Gegebenheiten keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Die möglichen erheblichen Auswirkungen der Flüssiggaslageranlage wurden anhand der Kriterien des Standortes des Vorhabens beurteilt (§ 3c Abs. 1 Satz 2 UVPG i. V. m. Anlage 2 Nummer 2 zum UVPG). Insoweit wird auch auf die sich in den Antragsunterlagen befindliche „Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG – Anpassung Feuerwehrrübungsplatz“ der Grünplan GmbH vom 21.03.2013 hingewiesen, deren Inhalte sich das Luftamt zu eigen macht. Die darin enthaltenen Aussagen, Feststellungen und Wertungen einschließlich der Gesamteinschätzung erheblicher Umweltauswirkungen wurden von keinem der beteiligten Träger öffentlicher Belange in Zweifel gezogen bzw. bemängelt. Zusammenfassend wird vom Luftamt festgestellt, dass sich die Wirkräume des Vorhabens vorwiegend auf das Plangebiet selbst bzw. sein unmittelbares Umfeld beschränken. Erhebliche Eingriffe in die Schutzgüter Mensch, Wasser, Klima, Kultur- und Sachgüter können ausgeschlossen werden. Die Vorhabensfläche wird bereits derzeit als Feuerwehrrübungsplatz genutzt und ist dementsprechend durch Kiesschüttung, Verdichtung und Drainageeinrichtungen deutlich anthropogen überprägt. Dennoch unvermeidbare Eingriffe in die Schutzgüter Boden und Pflanzen können im Rahmen der Eingriffsregelung kompensiert werden. Mögliche erhebliche Beeinträchtigungen des Europäischen Vogelschutzgebiets „Nördliches Erdinger Moos“ und seiner Erhaltungsziele können nach überschlüssiger Prüfung (FFH-Verträglichkeitsabschätzung) aufgrund des vorliegenden Sachver-

halts mit Sicherheit ausgeschlossen werden. Artenschutzrechtliche Verbote werden nicht berührt.

2 Benehmen mit den Trägern öffentlicher Belange

Mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche berührt werden, wurde das Benehmen hergestellt (§ 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 LuftVG), vgl. Ziffer C.I.

„Benehmen“ i. S. d. § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 LuftVG umschreibt eine Form der Behördenanhörung, verlangt jedoch nicht die Erreichung einer Willensübereinstimmung (Einvernehmen). Soweit die Äußerungen der Fachbehörden zum Vorhaben mit Forderungen verknüpft wurden, wurde diesen durch weitere Sachverhaltsaufklärung nachgegangen bzw. ihnen wird durch die Aufnahme von Nebenbestimmungen bzw. von Hinweisen in diese Entscheidung nachgekommen.

3 Keine Beeinträchtigung von Rechten anderer

Durch das Vorhaben werden Rechte anderer nicht beeinträchtigt (§ 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 LuftVG). Bei der in Anspruch genommenen Vorhabensfläche handelt es sich bereits derzeit um einen nach Luftverkehrsrecht planfestgestellten Feuerwehrübungsplatz. Dieser befindet sich im Eigentum der FMG.

Auch eine mittelbare Beeinträchtigung des Eigentums oder eigentumsgleicher Rechte Dritter ist nicht ersichtlich. Insbesondere zeigt die Immissionsprognose für die Brandübungsanlage, dass das für die betrachteten Stoffe/Stoffgruppen, für die in der TA Luft Immissionswerte festgelegt sind, festgelegte Irrelevanzkriterium jeweils unterschritten wird. Insoweit ist auch erwähnenswert, dass sich allein aus dem Wegfall der „heißen Kerosin-Übungen“ sowie durch den damit verbundenen Verzicht auf den Einsatz von Löschschaum zu bloßen Übungszwecken eine deutliche Verbesserung der Immissionssituation ergibt.

4 Ermessensentscheidung

Die formellen tatbestandlichen Voraussetzungen des § 8 Abs. 2 LuftVG liegen somit vor. In Ausübung pflichtgemäßen Ermessens hatte die Regierung von Oberbayern – Luftamt Südbayern – als Rechtsfolge zu entscheiden, ob der Antrag trotz Vorliegens der formellen Voraussetzungen für eine Plangenehmigung nicht im Wege eines Planfeststellungsverfahrens zu verbescheiden gewesen wäre. Es

sind jedoch keinerlei Gesichtspunkte dafür ersichtlich, dass ein Planfeststellungsverfahren – anstelle eines Plangenehmigungsverfahrens – zu einem höheren Erkenntnisgewinn für die Regierung von Oberbayern – Luftamt Südbayern – und zu einer relevanten Verbesserung von Rechtsschutzmöglichkeiten führen würde.

Im Ergebnis kann das Vorhaben somit im Rahmen eines Plangenehmigungsverfahrens behandelt werden.

D Rechtsgrundlagen und Entscheidungsgründe

I Zuständigkeit des Luftamtes Südbayern

Das Luftamt Südbayern ist als Planfeststellungsbehörde für den Verkehrsflughafen München für diesen Bescheid nach § 10 Abs. 1 LuftVG, § 27 Abs. 1 Satz 1 Nr. 20 ZustVVerk (Verordnung über Zuständigkeiten im Verkehrswesen vom 22.12.1998, GVBI S. 1025, zuletzt geändert durch Verordnung vom 26.09.2013, GVBI S. 624) sachlich und örtlich zuständig.

II Plangenehmigung nach § 8 Abs. 1 u. 2 LuftVG

Diese Plangenehmigung beruht auf § 8 Abs. 1 u. 2 LuftVG. Die luftrechtliche Plangenehmigung ersetzt alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen öffentlichrechtlichen Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Zustimmungen (§ 8 Abs. 2 Satz 2 i. V. m. § 9 Abs. 1 Satz 1 LuftVG). Sie ist alleiniger Zulassungsbescheid, neben dem andere behördliche Entscheidungen nicht erforderlich sind. Ausgenommen hiervon sind lediglich die in § 9 Abs. 1 Satz 3 LuftVG genannten Fälle, u. a. Entscheidungen der Baugenehmigungsbehörden auf Grund des Baurechts.

III Planrechtfertigung

Das Vorhaben erfüllt das fachplanerische Erfordernis der Planrechtfertigung.

Diesem Erfordernis ist genügt, wenn für das zur Plangenehmigung nachgesuchte Vorhaben, gemessen an den Zielsetzungen des jeweiligen Fachplanungsgesetzes, ein Bedarf besteht, mithin also die geplante Maßnahme unter diesem Blickwinkel erforderlich ist. Das ist nicht erst bei Unausweichlichkeit des zur Plangenehmigung nachgesuchten Vorhabens der Fall, sondern bereits dann, wenn dieses vernünftigerweise geboten ist.

Nach den Maßgaben der internationalen Zivilluftfahrtorganisation ICAO (International Civil Aviation Organisation) kann ein Verkehrsflughafen nur betrieben werden, wenn die entsprechenden Feuerwehr- und Rettungskräfte vorhanden sind und einsatzbereit zur Verfügung stehen. Das Feuerlösch- und Rettungspersonal muss hierfür regelmäßig an Ausbildungsübungen mit echtem Feuer teilnehmen. Hierzu ist ein Feuerwehrübungsplatz vorzuhalten, auf dem entsprechend der zu erwartenden Einsatzszenarien abgestellte Übungen durchgeführt werden können, insbesondere realitätsnahe Übungen an maßstabsgerechten Flugzeugattrappen.

IV Planungsleitsätze

Unüberwindbare Planungsleitsätze stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

V Nach anderen Rechtsvorschriften notwendige öffentlich-rechtliche Genehmigungen bzw. durch die Plangenehmigung ersetzte öffentlich-rechtliche Genehmigungen

1 Immissionsschutz einschließlich Anlagensicherheit

1.1 Flüssiggas-Lageranlage

Bei dem im Zusammenhang mit dem Betrieb der Brandübungsanlage (Flugzeugattrappe mit gasbefeuerter Übungsanlage) zu errichtenden Lagertank für Flüssiggas mit einer Lagermenge von 28 t Propan handelt es sich um eine Anlage zur Lagerung von brennbaren Gasen mit einem Fassungsvermögen von 3 t bis weniger als 30 t (Flüssiggas-Lageranlage) i. S. d. § 1 Abs. 1 Satz 1 der 4. BImSchV

i. V. m. Nr. 9.1.1.2 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV. Diese Anlage ist somit eine genehmigungsbedürftige Anlage i. S. d. Immissionsschutzrechts. Würde ein normales Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz durchgeführt werden, wäre dies ein vereinfachtes Verfahren ohne Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 19 BImSchG. Der Anwendung der materiellen Genehmigungsvoraussetzungen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz steht § 2 Abs. 2 Satz 1 BImSchG, der die Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes als nicht für Flugplätze geltend bestimmt, nicht entgegen. Nach h. M. gilt dieser Anwendungsausschluss nur, soweit das Luftverkehrsrecht auf die besondere Problematik des Fluglärms zugeschnittene Sonderregelungen enthält. Dies ist jedenfalls bei Anlagen, die nicht unmittelbar dem Flugbetrieb dienen, nicht der Fall.

Diese Plangenehmigung ersetzt die für die Errichtung und den Betrieb einer nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigungsbedürftigen Anlage erforderliche Genehmigung nach § 4 Abs. 1 BImSchG und § 1 Abs. 1 Satz 1 der 4. BImSchV i. V. m. Nr. 9.1.1.2 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV. Die materiellen Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 Abs. 1 BImSchG liegen vor. Dem vorgelegten Sicherheitskonzept und der Anlagenbeschreibung kann entnommen werden, dass von der Lageranlage keine Gefahren und Umweltbelastungen ausgehen, wenn diese entsprechend den vorgesehenen Maßnahmen zur technischen Anlagensicherheit errichtet und bestimmungsgemäß sowie unter Wahrung der Sorgfaltspflichten betrieben wird. Seitens des Technischen Umweltschutzes der Regierung von Oberbayern wurde das Vorliegen der Genehmigungsvoraussetzungen geprüft und bestätigt.

1.2 Brandübungsanlage

Bei der Brandübungsanlage handelt es sich um eine nicht genehmigungsbedürftige Anlage i. S. d. § 22 BImSchG. Diese sind so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind, nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden und die beim Betrieb der Anlagen entstehenden Abfälle ordnungsgemäß beseitigt werden können. Zum Nachweis dieser Voraussetzungen hat die FMG eine Immissionsprognose für die Brandübungsanlage vorgelegt, die bei den Randbedingungen

- Brennstoff: Propan,
- Löschmittel: Wasser,

- Maximal 150 Betriebstage pro Jahr,
- Maximal täglich 5 Übungen mit jeweils einer Stunde Dauer, und
- Brennstoffverbrauch von 520 kg Propan pro Übung

zu dem Ergebnis kommt, dass für die relevanten Stoffgruppen Schwebstaub (PM-10), Stickstoffdioxid (NO₂), Stickstoffoxide, Schwefeldioxid (SO₂), Staubbiederschlag, Kohlenmonoxid (CO) und Benzol, für die in der TA Luft Immissionswerte festgelegt sind, das jeweilige Irrelevanzkriterium unterschritten wird. Es kann daher davon ausgegangen werden, dass durch die Anlage und den Betrieb der Übungsattrappe in diesem Umfang keine schädlichen Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden können. Zur Sicherstellung, dass diese Randbedingungen eingehalten werden, wurden auf Vorschlag des Technischen Umweltschutzes entsprechende Nebenbestimmungen in den verfügenden Teil aufgenommen. Rechtsgrundlage ist insoweit § 8 Abs. 2 Satz 2, § 9 Abs. 2 LuftVG und Art. 74 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG.

1.3 Anlagensicherheit (Störfall-Verordnung)

Bei dem Flughafengelände handelt es sich um einen Betriebsbereich i. S. d. § 3 Abs. 5a BImSchG, in dem gefährliche Stoffe i. S. d. Art. 3 Nr. 4 der Richtlinie 96/82/EG vorhanden sind. Gleiches gilt für das eingezäunte Kerosin-Tanklager am westlichen Ende des Südlichen Bebauungsbandes. Nach Nr. 11 der Stoffliste des Anhangs I zur Störfall-Verordnung (12. BImSchV) unterliegt der Betriebsbereich „Flughafen München“ den Grundpflichten der Störfall-Verordnung, weil in den auf dem Flughafengelände betriebenen Flüssiggasanlagen zwar mehr als 50.000 kg jedoch weniger als 200.000 kg Flüssiggas gelagert werden. Durch den neu hinzukommenden Flüssiggastank auf dem Feuerwehrübungsplatz ändert sich nichts an dieser Einstufung. Das Tanklager unterliegt nach Nr. 13 der Stoffliste des Anhangs I zur Störfall-Verordnung den erweiterten Pflichten.

Seitens der FMG werden die Betreiberpflichten nach den §§ 3 ff Störfall-Verordnung beachtet. Dem vorgelegten Sicherheitskonzept und Anlagenbeschreibung für die Flüssiggasversorgungsanlage, das von der FMG bei der Errichtung und beim Betrieb der Anlage zu beachten ist, kann entnommen werden, dass die Anlage nach den Regeln der Sicherheitstechnik ausgeführt werden wird.

Gefährdungen des Behälters durch die Umwelt können durch die in dem Konzept geschilderten Maßnahmen mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden. Besonders ist hier die Erddeckung von einem Meter zu nen-

nen, die sicher eine Erwärmung oder mechanische Beschädigung des Behälters verhindert.

Wird die Anlage bestimmungsgemäß und unter Wahrung der Sorgfaltspflicht betrieben, so gehen von ihr auch keine Gefahren und Belastungen für die Umwelt aus. Dies wird durch technische Einrichtungen, Schnellschlussarmaturen, Sicherheitsventile, Gaswarnanlage, etc., gewährleistet. Die Schutzbereiche und Sicherheitsabstände werden eingehalten. In Bodennähe kann kein zündfähiges Gemisch erreicht werden. Zusätzlich hat eine Betrachtung von sog. Dennoch-Szenarien – also Ereignissen, die zwar vernünftigerweise auszuschließen sind, aber dennoch im Bereich des Vorstellbaren liegen – gezeigt, dass Dennoch-Störfälle aufgrund der Abstände der Flüssiggas-Lageranlage von den sonstigen Anlagen mit sicherheitstechnisch relevantem Stoffpotential am Flughafen München aufgrund der großen Abstände zu keinen Domino-Effekten (§ 15 Störfall-Verordnung) führen können. Auch ist es aufgrund der Geländestruktur (großflächige Geländemulden im Bereich zwischen dem Feuerwehrübungsplatz und der südlichen Start- und Landebahn) ausgeschlossen, dass sich verdampftes Propan, das schwerer als Luft ist, bei dem Szenario „Entweichen des Propan aus dem Tank“ bis zur 350 m entfernten Start- und Landebahn ausbreitet.

2 Baurecht

Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit von Hochbauten auf dem Flughafengelände kann Gegenstand einer Plangenehmigung sein, § 8 Abs. 4 Satz 1 LuftVG.

Die zugelassene Hochbaufläche „FE“ erlaubt es der FMG, die zur Ertüchtigung des Feuerwehrübungsplatzes notwendigen baulichen Anlagen unter Beachtung der festgesetzten Beschränkungen hinsichtlich Höhe und Baumasse zu errichten. Die zulässige Art der baulichen Nutzung ist somit auf Anlagen für die Feuerwehr (Zusatz „FE“) beschränkt.

3 Hindernisfreiheit nach Luftverkehrsgesetz

Das Vorhaben liegt im hier maßgeblichen Bereich im Sicherheitsbereich i. S. d. § 12 Abs. 2 Satz 1 LuftVG. In diesem Bereich bedarf die Errichtung von Bauwerken sowie anderen Anlagen und Geräten einer Genehmigung durch die Luftfahrtbehörde, wenn die Einholung einer Baugenehmigung nicht erforderlich ist (§ 12 Abs. 2 Sätze 1 und 4, § 15 Abs. 2 Satz 1 LuftVG). Diese Genehmigung wird mit

dieser Plangenehmigung für die Flüssiggas-Lageranlage sowie die ortsfeste und die mobile Flugzeugattrappe erteilt. Diese sind nach Art. 57 Abs. 3 BayBO unter bauordnungsrechtlichen Gesichtspunkten verfahrensfrei. Luftverkehrssicherheitliche Erwägungen stehen dem nicht entgegen. Die DFS Deutsche Flugsicherung GmbH hat in einer gutachtlichen Stellungnahme (§ 31 Abs. 2 Nr. 7, Abs. 3 LuftVG) mitgeteilt, dass aus Hindernisgründen gegen die Errichtung dieser Teilvorhaben mit einer maximalen Höhe von 466,50 m ü. NN (14 m über Grund) keine Einwendungen bestehen. Eine Zustimmung (§ 12 Abs. 2 Satz 1 LuftVG) bzw. Genehmigung (§ 12 Abs. 2 Satz 4 LuftVG) hinsichtlich des Schulungsgebäudes kann dagegen nicht Gegenstand dieser Plangenehmigung sein, weil nicht das Gebäude selbst, sondern lediglich die Hochbaufläche „FE“ Verfahrensgegenstand ist.

4 Baulicher Arbeitsschutz

Bei dem Lagertank für Flüssiggas handelt es sich nicht um eine Lageranlage für Flüssigkeiten i. S. d. § 13 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 BetrSichV, so dass dieser nicht unter den in dieser Vorschrift genannten Erlaubnisvorbehalt fällt. Nach Mitteilung des Gewerbeaufsichtsamtes handelt es sich bei verflüssigten Gasen nicht um Flüssigkeiten i. S. d. Vorschrift.

5 Naturschutzrecht

Die Anordnung der landschaftspflegerischen Maßnahmen und die naturschutzfachlichen Maßgaben beruhen auf den §§ 15 ff BNatSchG. Die in der von der FMG vorgelegten landschaftspflegerischen Begleitplanung vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen sind nach Feststellung der unteren Naturschutzbehörde geeignet, die mit dem Vorhaben einhergehenden unvermeidbaren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft auszugleichen. Agrarstrukturelle Belange können aufgrund der geringen Größe der Ausgleichsfläche (0,6 ha) nicht maßgeblich betroffen sein; vgl. hierzu auch die bereits vor Inkrafttreten heranziehbare Wertung in § 9 Abs. 1 Satz 2 BayKompV. Entscheidungen nach § 34 BNatSchG im Zusammenhang mit dem europäischen Gebietsschutz sind nicht zu treffen, weil die von der unteren Naturschutzbehörde überprüfte Natura-2000-Verträglichkeitsabschätzung ergeben hat, dass Beeinträchtigungen des Europäischen Vogelschutzgebiets „Nördliches Erdinger Moos“ und seiner Erhaltungsziele und des Schutzzwecks durch das Vorhaben selbst oder im Zusammenwirken mit anderen Vorhaben mit Sicherheit ausgeschlossen werden können. Eine Verwirkli-

chung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände (§ 44 Abs. 1 BNatSchG) kann nach den Ergebnissen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung ausgeschlossen werden.

VI Abwägung

Bei Abwägung aller von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange kann dem Antrag der FMG mit Nebenbestimmungen und Hinweisen entsprochen werden. Die von den Fachbehörden vorgeschlagenen fachlich veranlassten Nebenbestimmungen und Hinweise werden vollinhaltlich in den verfügenden Teil dieser Plangenehmigung übernommen und sind von der FMG verbindlich zu beachten.

Die Ertüchtigung des Feuerwehrübungsplatzes dient der Verbesserung der Betriebssicherheit des Flughafens München und der sich dort aufhaltenden Passagiere, Besucher und Mitarbeiter. Insbesondere werden Belange des Immissions-schutzes, der Wasserwirtschaft und des Naturschutzes nicht negativ berührt. Auch städtebauliche Belange stehen dem Vorhaben nicht entgegen. Eine Umprägung des Ortsbildes wird durch das Vorhaben nicht ausgelöst. Die vorhandenen Gehölzbestände, die den Feuerwehrübungsplatz einrahmen und dauerhaft zu erhalten, verdecken bauliche Anlagen bis zu einer Höhe von 11m außerhalb der Vegetationsperiode nahezu vollständig und sind nach Austrieb der Blätter nicht sichtbar.

E Kosten

Das Verfahren ist kostenpflichtig. Kostenschuldnerin ist die FMG als Antragstellerin.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 1 LuftKostV und § 13 Abs. 1 Nr. 1 VwKostG.

Die Gebühr bemisst sich nach Ziffer V Nr. 9 a) des Gebührenverzeichnisses zu § 2 Abs. 1 LuftKostV i. V. m. § 1 Abs. 2 u. § 2 Abs. 2 LuftKostV, §§ 3 u. 9 VwKostG. Bei der Bemessung der Gebühr wird als Vergleichsmaßstab die Tarif-Nr. 8.II.0/ 1.1.2 (Gebühr für Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage nach § 4 Abs. 1 i. V. m. der 4. BImSchV, im vereinfachten Verfahren) her-

angezogen. Hinzu kommt die Gebühr für die Genehmigung nach § 12 Abs. 2 Sätze 1 und 4, § 15 LuftVG, vgl. Ziffer V Nr. 14 des Gebührenverzeichnisses zu § 2 Abs. 1 LuftKostV.

Als Auslagen werden gemäß § 3 Abs. 1 LuftKostV i. V. m. § 10 Abs. 1 Nr. 7 VwKostG die Kosten für die Begutachtung durch die Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft erhoben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Plangenehmigung kann Klage erhoben werden. Die Klage muss schriftlich innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Plangenehmigung beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in München, Ludwigstr. 23, 80539 München (Postanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München), erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von 6 Wochen nach Klageerhebung anzugeben. Das Gericht kann Erklärungen oder Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, zurückweisen und ohne weitere Ermittlungen entscheiden, wenn ihre Zulassung nach der freien Überzeugung des Gerichts die Erledigung des Rechtstreits verzögern würde und der Kläger die Verspätung nicht genügend entschuldigt (§ 87b Abs. 3 Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO –).

Der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer einer deutschen Hochschule als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplom-Juristen im Höheren Dienst vertreten lassen.

Die Anfechtungsklage gegen diese Plangenehmigung hat keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen die Plangenehmigung nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Plangenehmigung gestellt und begründet werden. § 58 VwGO gilt entsprechend. Treten später Tatsachen ein, die die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch die Plangenehmigung Beschwerzte einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO innerhalb von einem Monat stellen. Die Frist beginnt zu dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerzte von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Klageerhebung bzw. die Stellung von Anträgen nach § 80 Abs. 5 VwGO in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.

Kraft Bundesrechts ist bei Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Schrödinger
Regierungsdirektor